

Beschlossen am 15.10.2009
Im Ministerialblatt
für das Land Sachsen-Anhalt
am 16.11.2009 bekannt gemacht

Satzung

**des Sparkassenverbandes für die Sparkassen in den Ländern Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern, im Freistaat Sachsen und im Land Sachsen-Anhalt
(Ostdeutscher Sparkassenverband)**

Gliederung:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Rechtsnatur und Sitz
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Aufgaben des Verbandes
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Stammkapital und Einzelanteile

II. Zusammenarbeit in den Ländern

- § 6 Landeskonferenzen, Landesbeiräte

III. Organe des Verbandes und Vertretung im Rechtsverkehr

- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 9 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 10 Tagungen der Verbandsversammlung
- § 11 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 12 Aufgaben des Vorstandes
- § 13 Tagungen des Vorstandes
- § 14 Präsidialausschuss, Ausschüsse des Vorstandes
- § 14a Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 15 Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
- § 16 Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

IV. Ausschüsse und Einrichtungen des Verbandes

- § 17 Arbeitsgemeinschaften der Sparkassenvorstände, Obmann
- § 18 Verbandsobmännerausschuss, Verbandsobmann
- § 18 a Kommunalausschuss
- § 19 Verbandsgeschäftsstelle
- § 20 Prüfungsstelle
- § 21 Sparkassenakademie des Verbandes

V. Haushalt, Rechnungslegung

- § 22 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss
- § 23 Deckung der Verbandskosten
- § 24 Verschwiegenheitspflicht
- § 25 Haftung

VI. Durchführungs- und Schlussbestimmungen

- § 26 Staatsaufsicht
- § 27 Auflösung des Verbandes
- § 28 Inkrafttreten
- § 29 Bekanntmachungen

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Name, Rechtsnatur und Sitz**

(1) Der "Sparkassenverband für die Sparkassen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, im Freistaat Sachsen und im Land Sachsen-Anhalt (Ostdeutscher Sparkassenverband)" (nachfolgend Verband genannt) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin.

(2) Im Verband sind die Sparkassen in den in Absatz 1 genannten Ländern (nachfolgend Sparkassen genannt) und die kommunalen Mitglieder vereinigt. Kommunale Mitglieder sind bei Sparkassen mit kommunalem Träger die Träger, bei Sparkassen mit mehreren Trägern die Mitträger und bei Zweckverbandssparkassen zusätzlich die Kommunen, die Mitglieder der jeweiligen Zweckverbände sind. Kommunale Mitglieder sind bei Sparkassen der Sachsen-Finanzgruppe neben der Sachsen-Finanzgruppe auch die ehemaligen kommunalen Träger der Sparkassen der Sachsen-Finanzgruppe, bei Zweckverbänden als ehemaligen kommunalen Trägern zusätzlich auch die Kommunen, die Mitglieder der jeweiligen Zweckverbände sind.

(3) Der Verband führt ein Siegel mit der Kurzbezeichnung "Ostdeutscher Sparkassenverband" und den Wappen der in Absatz 1 genannten Länder.

(4) Der Verband ist berechtigt, Vereinigungen oder Einrichtungen, die der Erfüllung der Verbandsaufgaben dienen, beizutreten oder sich an ihnen zu beteiligen.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, den Freistaat Sachsen und das Land Sachsen-Anhalt.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband ist der Interessenvertreter und Dienstleister der Sparkassen. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

1. das Sparkassenwesen zu fördern und zu vervollkommen und die Interessen der Sparer zu schützen,
2. die Arbeit der Sparkassen durch Beratung, Information und Unterstützung sowie Organisation von Betriebsvergleichen und Erfahrungsaustauschen zu fördern,
3. in den in § 1 Absatz 1 genannten Ländern auf geeignete Weise für die Verwirklichung des Regionalprinzips und den Verbund der Sparkassen zu sorgen,
4. die Aufsichtsbehörden, insbesondere durch Erstattung von Gutachten, zu beraten und zu unterstützen,
- 4a. die kommunalen Mitglieder in Fragen des Sparkassenwesens zu beraten und zu unterstützen,
5. einen Sparkassenstützungsfonds zu unterhalten,
6. die Sparkassen gemäß den rechtlichen Bestimmungen zu prüfen,
7. das öffentliche Bauspar- und Versicherungswesen zu fördern,
8. Gemeinschaftsunternehmen, die der Förderung der Sparkassen dienen, zu gründen und/oder sich daran zu beteiligen. Dies gilt nicht für Beteili-

- gungen an Landesbanken/Girozentralen und öffentlichen Versicherungen, soweit dafür landesspezifische Lösungen getroffen werden,
9. eine gemeinnützigen Zwecken dienende Sparkassenstiftung zu gründen und zu betreiben,
 10. die Gemeinschaftswerbung im Verbandsgebiet durchzuführen sowie Werbestrategien zu entwickeln,
 11. die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern der Sparkassen zu fördern.

(2) Der Verband ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landesbeirat landesspezifische Unternehmen zu gründen, sich an solchen zu beteiligen oder die Beteiligungen treuhänderisch zu halten.

(3) Der Verband ist verpflichtet, zur Durchführung seiner Aufgaben eine Verbandsgeschäftsstelle, eine Prüfungsstelle und eine Sparkassenakademie zu unterhalten, und berechtigt, weitere Einrichtungen zu schaffen.

Die sparkassenpolitische Interessenwahrung der kommunalen Mitglieder und der Sparkassen im Verhältnis zu den Ländern nach § 1 Abs. 1 wird in Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden wahrgenommen. Das Nähere ist in einem Kooperationsvertrag zu regeln.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Alle im Verbandsgebiet bestehenden und neu entstehenden öffentlich-rechtlichen Sparkassen und die kommunalen Mitglieder entsprechend §1 Abs. 2 der Satzung sind ordentliche Mitglieder des Verbandes.

(2) Verbundeinrichtungen, die in den in § 1 Absatz 1 genannten Ländern tätig sind, können auf Antrag außerordentliche Mitglieder des Verbandes werden.

(3) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Fortfall der rechtlichen Voraussetzungen. Außerordentliche Mitglieder können mit sechsmonatiger Frist zum Jahresende ausscheiden; das Ausscheiden ist dem Vorstand durch Einschreibebrief zu erklären.

(4) Für die finanziellen Forderungen im Falle des Ausscheidens gilt § 27 entsprechend.

(5) Außerordentliche Mitglieder sind weder am Gewinn und Verlust noch an dem Vermögen des Verbandes und der Haftung für diesen noch an der Bildung der Verbandsorgane beteiligt. Sie haben aber an den Einrichtungen des Verbandes unter gleichen Bedingungen wie die ordentlichen Mitglieder teil. Sie sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet, welche vom Vorstand festgesetzt werden.

§ 5

Stammkapital und Einzelanteile

(1) Der Verband wird von den Sparkassen mit einem Stammkapital ausgestattet.

(2) Die Sparkassen sind am Stammkapital mit Einzelanteilen entsprechend dem Verhältnis der Durchschnittsbilanzsumme der einzelnen Sparkasse zum Gesamtbetrag der Durchschnittsbilanzsummen der Sparkassen beteiligt.

(3) Wird das Stammkapital erhöht oder herabgesetzt, werden die Einzelanteile neu festgesetzt. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Beträge, um die sich die Einzelanteile der Sparkassen erhöhen oder vermindern, sind durch Zahlung zu einem vom Vorstand festzulegenden Stichtag auszugleichen, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(4) Zur Anpassung der Stammkapitalanteile an Veränderungen der Bemessungsgrundlage kann ein neuer Stichtag bestimmt werden; sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt, wird die Anpassung mit Beginn des nächsten Geschäftsjahres wirksam und wird sodann jährlich neu festgesetzt werden.

(5) Die Aufbringung des Beteiligungskapitals und die Haftung für Gemeinschaftsunternehmen im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 8 Satz 2 und Absatz 2, soweit es sich um landesspezifische Lösungen handelt, ist im Innenverhältnis auf die Sparkassen des jeweiligen Landes beschränkt. Die Erträge aus diesen Gemeinschaftsunternehmen stehen im Innenverhältnis ebenfalls nur diesen Sparkassen zu.

II. Zusammenarbeit in den Ländern

§ 6

Landeskongressen, Landesbeiräte

(1) In jedem der in § 1 Absatz 1 genannten Länder wird eine Landeskongress gebildet. Mitglieder sind die Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Mitglieder sowie die Vorstandsmitglieder der Sparkassen. Die Sachsen- Finanzgruppe wird in der Landeskongress durch ihre Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstandsvorsitzende der Sachsen- Finanzgruppe gilt als deren Hauptverwaltungsbeamter. Die Landeskongressen werden von dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor der Tagung an die Mitglieder der Landeskongress abgesandt werden. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Frist abgekürzt werden.

(2) Die Landeskongressen wählen den Landesbeirat. Wählbar sind fünf Mitglieder, darunter bis zu zwei Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände oder der Vertreter nach § 8 Abs. 1 Buchst. b und fünf Mitglieder, darunter die Obmänner (§ 17 Abs. 2), auf Vorschlag der Vertreter nach § 8 Abs. 1 Buchst. a. Stimmrecht in der Landeskongress sind die Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Mitglieder und die Vorstandsvorsitzenden der Sparkassen. Jeder Stimmberechtigte hat unbeschadet der Sätze 5 bis 9 zweihundert Stimmen. Sind einer Sparkasse nach § 1 Abs.2 Satz 2 der Satzung mehrere kommunale Mitglieder zugeordnet, so sind 200 Stimmen zu gleichen Teilen auf die Hauptverwaltungsbeamten der betreffenden kommunalen Mitglieder aufzuteilen. Handelt es sich um eine Zweckverbandssparkasse, so entfällt die Hälfte der Stimmen auf den Hauptverwaltungsbeamten des Zweckverbandes, die andere Hälfte der Stimmen ist zu gleichen Teilen auf die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kommunalen Mitglieder aufzuteilen. Auf die kommunalen Mitglieder nach § 1 Abs.2 Satz 3 der Satzung entfallen insgesamt so viele Stimmen wie auf alle Vorstandsvorsitzenden der Sparkassen der Sachsen- Finanzgruppe. Diese Stimmen sind je zur Hälfte zwischen dem Hauptverwaltungsbeamten der Sachsen- Finanzgruppe und den Hauptverwaltungsbeamten der ehemaligen kommunalen Träger der Sparkassen der Sachsen- Finanzgruppe, unter letzteren zu gleichen Teilen, aufzuteilen. Ist ein Zweckverband ehemaliger kommunaler Träger einer Sparkasse der Sachsen- Finanzgruppe, so entfällt die Hälfte der Stimmen auf den Hauptverwaltungsbeamten des Zweckverbandes, die andere Hälfte der Stimmen ist zu gleichen Teilen auf die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kommunalen Mitglieder aufzuteilen. Die Stimmen können unabhängig voneinander abgegeben werden. Im Verhinderungsfall ist die Vertretung unter Vorlage einer Vollmacht zulässig. Der Vertreter eines Vorstandsvorsitzenden muss dem

Vorstand der jeweiligen Sparkasse, der Vertreter eines Hauptverwaltungsbeamten muss dem Verwaltungsrat der dem jeweiligen kommunalen Mitglied nach § 1 Abs. 2 zugeordneten Sparkasse angehören. Der Hauptverwaltungsbeamte der Sachsen-Finanzgruppe wird durch ein Vorstandsmitglied der Sachsen-Finanzgruppe vertreten. Darüber hinaus können sich Sparkassen durch andere Sparkassen und kommunale Mitglieder durch andere kommunale Mitglieder vertreten lassen. Die Landeskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Ist die Landeskonferenz nicht beschlussfähig, kann eine neue Tagung mit gleicher Tagesordnung und einer Frist von sieben Tagen einberufen werden. Diese Tagung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Tagung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Landesbeirates erfolgt für die Dauer von vier Jahren und findet vor der Verbandsversammlung statt, in der die Mitglieder des Verbandsvorstandes gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied nimmt an den Sitzungen des Landesbeirates teil. Je ein Vertreter kann vom Landesministerium der Finanzen, der Wirtschaft und des Innern entsandt werden. Der Landesbeirat kann dritte Personen an seinen Beratungen beteiligen; ein Vertreter kann von den Industrie- und Handelskammern des Landes sowie ein weiterer Vertreter von den Handwerkskammern des Landes entsandt werden. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied und die Vertreter nach Sätzen 4 und 5 besitzen beratende Stimme.

(4) Der Landesbeirat hat die Aufgabe, den Verband zu allen landesspezifischen Besonderheiten des Sparkassenwesens zu beraten und die Erfüllung der Verbandsaufgaben auf der Landesebene zu unterstützen.

(5) Jeder Landesbeirat hat das Recht, in der Verbandsversammlung und im Verbandsvorstand gehört zu werden sowie Anträge zur Beschlussfassung in diesen Organen zu stellen. Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Landesbeirates; jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Landesbeiräte wählen jeweils vier Mitglieder für den Verbandsvorstand; Satz 2 gilt entsprechend; zwei Mitglieder nach § 8 Abs. 1 Buchst. b werden auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände oder der Vertreter nach § 8 Abs. 1 Buchst. b und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Obmänner nach § 17 Abs. 2 gewählt; in entsprechender Weise werden vier Stellvertreter gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Die Mitglieder des Landesbeirates wählen ein auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände gewähltes Mitglied als Vorsitzenden und ein auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaften der Sparkassenvorstände gewähltes Mitglied als Stellvertreter des Vorsitzenden des Landesbeirates.

III. Organe des Verbandes und Vertretung im Rechtsverkehr

§ 7

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorstand,
- c) das Geschäftsführende Vorstandsmitglied.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind neben dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied:

- a) die Vorstandsvorsitzenden der Sparkassen,
- b) die Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Mitglieder nach § 6 Abs.1.

(2) Im Verhinderungsfall ist die Vertretung unter Vorlage einer Vollmacht zulässig. Der Vertreter eines Vorstandsvorsitzenden muss dem Vorstand der jeweiligen Sparkasse, der Vertreter eines Hauptverwaltungsbeamten muss dem Verwaltungsrat der dem jeweiligen kommunalen Mitglied nach § 1 Abs. 2 zugeordneten Sparkasse angehören. Der Hauptverwaltungsbeamte der Sachsen-Finanzgruppe wird durch ein Vorstandsmitglied der Sachsen-Finanzgruppe vertreten. Darüber hinaus können sich Sparkassen durch andere Sparkassen und kommunale Mitglieder durch andere kommunale Mitglieder vertreten lassen.

(3) Die Verbandsversammlung wählt ein Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. b zum Vorsitzenden (Präsident) und einen Obmann nach § 17 Abs. 2 zum Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von 4 Jahren. Sie bestellt auf Vorschlag des Verbandsvorstandes das Geschäftsführende Vorstandsmitglied (Geschäftsführender Präsident) für die Dauer von 6 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Verbandsvorstand nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Er hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten und ihr auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen. Er muss zu dem Gegenstand der Verhandlungen gehört werden.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die allgemeinen Grundsätze fest, nach denen die Aufgaben des Verbandes zu erfüllen sind.

(2) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes nach § 11 Abs. 1 Buchst. d und f und deren Stellvertreter für die Dauer von 4 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt über:

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Festsetzung, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals einschließlich des für die Berechnung der Einzelanteile maßgeblichen Stichtages sowie den Ausschluss der Leistung von Ausgleichszahlungen und die Beibehaltung des Stammkapitals,
- c) die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder,
- d) die Schaffung weiterer Einrichtungen des Verbandes,
- e) das Eingehen, das Aufgeben und die Veränderung von Beteiligungen über einen nominalen Betrag von 500.000 EUR hinaus, ausgenommen solche, die nicht mit der Leistung eines Betrages verbunden sind,
- f) die Festsetzung der Umlage für das Folgejahr auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes,
- g) die Feststellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandstandsmitgliedes,
- h) die Änderung der Satzung des Sparkassenstützungsfonds,

- i) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
- j) Anträge an die Vertragsländer auf Auflösung des Verbandes.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen an Abstimmungen über ihre Entlastung nicht mitwirken. Das gilt auch für stellvertretende Mitglieder des Vorstandes, die in der zur Entlastung anstehenden Zeit an Vorstandsbeschlüssen mitgewirkt haben.

§ 10

Tagungen der Versammlung

(1) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden der Versammlung einberufen. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eine Einberufung erfolgt außerdem auf

- a) Beschluss des Vorstandes,
- b) Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Versammlung.

(2) Die Einladung mit Tagesordnung muss mindestens 21 Tage vor der Tagung an die Mitglieder der Versammlung abgesandt werden. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Frist abgekürzt werden.

(3) Die Tagungen der Versammlung sind grundsätzlich nicht öffentlich, soweit der Vorstand nichts anderes entscheidet. Der Vorsitzende der Versammlung kann im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied Dritten die Teilnahme gestatten.

(4) Die Mitglieder der Versammlung handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben des Verbandes bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann eine neue Tagung mit gleicher Tagesordnung und einer Frist von 21 Tagen einberufen werden. Diese Tagung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Tagung ausdrücklich hinzuweisen.

(6) In der Verbandsversammlung gilt grundsätzlich das Kapitalstimmrecht, für das dem Vorstandsvorsitzenden als Vertreter einer Sparkasse oder dem Hauptverwaltungsbeamten des ihr nach § 1 Abs. 2 zugeordneten kommunalen Mitglieds bei einem Anteil der Sparkasse am Stammkapital des Verbandes von

unter 1 v. H.	200 Stimmen,
1 bis unter 2 v. H.	400 Stimmen,
2 bis unter 4 v. H.	600 Stimmen,
4 bis unter 7 v. H.	800 Stimmen
und von 7 v. H. und mehr	1000 Stimmen zustehen.

Sind einer Sparkasse mehrere kommunale Mitglieder nach § 1 Abs.2 Satz 2 der Satzung zugeordnet, so sind die sich aus Satz 1 ergebenden Stimmen des Hauptverwaltungsbeamten zu gleichen Teilen auf die Hauptverwaltungsbeamten der betreffenden kommunalen Mitglieder aufzuteilen. Handelt es sich um eine Zweckverbandssparkasse, so entfällt die Hälfte der Stimmen nach Satz 1 auf den Hauptverwaltungsbeamten des Zweckverbandes, die andere Hälfte der Stimmen ist zu gleichen Teilen auf die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kommunalen Mitglieder aufzuteilen. Auf die kommunalen Mitglieder nach § 1 Abs. 2 Satz 3 der Satzung entfallen insgesamt so viele Stimmen wie auf die von der Sachsen-Finanzgruppe getragenen Sparkassen. Diese Stimmen sind je Sparkasse zur Hälfte zwischen dem Hauptverwaltungsbeamten der Sachsen- Finanzgruppe und den Hauptverwaltungsbeamten der ehemaligen kommunalen Träger der Sparkassen der Sachsen-Finanzgruppe, bei mehreren zu gleichen Teilen, aufzuteilen. Ist ein Zweckverband ehemaliger kommunaler Träger einer Sparkasse der Sachsen-Finanzgruppe, so entfällt die Hälfte der Stimmen auf den Hauptverwaltungsbeamten des Zweckverbandes, die andere Hälfte der Stimmen ist zu gleichen Teilen auf die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kommunalen Mitglieder aufzuteilen.

Dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied stehen 1000 Stimmen zu.

Bis zur Anpassung der Sparkassenstruktur an die neue Trägerstruktur bemisst sich die Anzahl der Stimmen eines Trägers nach Satz 1 entsprechend der Anzahl der von ihm getragenen Sparkassen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Wird eine geheime Abstimmung beantragt, so ist über diesen Antrag offen abzustimmen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als ein Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmt.

Beschlüsse zu § 9 Abs. 3 Buchst. a erfordern eine Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen und eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen der jeweiligen Mitglieder in drei Staatsvertragsländern nach § 1 Abs. 1. Beschlüsse zu § 9 Abs. 3 Buchst. j erfordern eine Dreiviertelmehrheit aller abgegebenen Stimmen und eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der jeweiligen Mitglieder in drei Staatsvertragsländern nach § 1 Abs. 1. Für Beschlüsse zu § 9 Abs. 3 Buchst. a und j sowie in Personalwahlangelegenheiten wird nach Köpfen abgestimmt. In diesen Fällen hat jedes Mitglied grundsätzlich 200 Stimmen, Sätze 2 bis 6 sind entsprechend anzuwenden.

(7) Über das Ergebnis jeder Tagung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorsitzende und ein Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnen. Die Niederschrift ist jedem Mitglied der Verbandsversammlung unverzüglich zuzusenden.

(8) In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Vorstand beschließen, dass eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren erfolgt. Die schriftliche Abstimmung ist unzulässig, wenn mehr als ein Zehntel der Mitglieder der Verbandsversammlung dem Verfahren widerspricht.

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Mitglieder des Vorstandes sind

a) aus jedem der in § 1 Abs. 1 genannten Länder

- zwei Mitglieder nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b, darunter der Vorsitzende der Verbandsversammlung, die durch den Landesbeirat auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände oder der Vertreter nach § 8 Abs. 1 Buchst. b,
- zwei Mitglieder, darunter der Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, die durch den Landesbeirat aus dem Kreis der Obmänner

gemäß § 6 Abs. 5 gewählt werden.

Ist einer der Obmänner Verbandsobmann, so wählt der betreffende Landesbeirat einen weiteren Obmann oder Stellvertreter nach § 17 Abs. 2.

- b) das Geschäftsführende Vorstandsmitglied,
- c) der Verbandsobmann,
- d) ein weiteres Mitglied des Verbandsobmännerrausschusses,
- e) der Vorsitzende des Kommunalausschusses,
- f) drei Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten. Der Verbandsobmann bzw. der Vorsitzende des Kommunalausschusses wird im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter vertreten. Die Mitglieder nach Buchstaben d und f werden im Verhinderungsfall von Stellvertretern vertreten, die auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände bzw. aus den Reihen der stellvertretenden Obmänner gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. An den Sitzungen des Verbandsvorstandes nimmt der Stellvertreter des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds (Verbandsgeschäftsführer) mit beratender Stimme teil.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter sind Vorsitzender des Verbandsvorstandes bzw. sein Stellvertreter.

(3) Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfallen oder ein Mitglied seinen Rücktritt erklärt. In diesen Fällen wählt die Verbandsversammlung ein Mitglied für den Rest der Amtszeit. Dies gilt auch für die stellvertretenden Mitglieder.

(4) Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben die bisherigen Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihre Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihrer Stellvertreter weiter aus.

§ 12

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand legt die Tagesordnung für die Sitzungen der Verbandsversammlung fest und bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung, insbesondere durch Vorlage von Vorschlägen, vor.

(2) Der Beschlussfassung des Verbandsvorstandes unterliegen, soweit nicht an anderer Stelle geregelt:

- a) der Vorschlag zur Bestellung des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds,
- b) die Bestellung des Stellvertreters des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds und des Leiters der Prüfungsstelle,
- c) die Regelung der Anstellungsbedingungen für das Geschäftsführende Vorstandsmitglied, seinen Stellvertreter und den Leiter der Prüfungsstelle,
- d) das Eingehen, das Aufgeben und die Veränderung von Beteiligungen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist, und ausgenommen solche, die nicht mit der Leistung eines Betrages verbunden sind,
- e) die Berufung von Mitgliedern für die Organe von Gemeinschaftsunternehmen, an denen der Verband beteiligt ist, oder in deren Organe der Verband aus sonstigem Grunde Mitglieder zu entsenden hat,
- f) der Wirtschaftsplan und die Fortschreibung der mittelfristigen Unternehmensplanung einschließlich der Beteiligungen,
- g) die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
- h) die Bestimmung des Abschlussprüfers für die Haushaltsrechnung,
- i) die Festsetzung, Einforderung und Auszahlung von Einzelanteilen am Stammkapital,
- k) die Berechnung der zu erhebenden Umlage,
- l) die Festsetzung von Nachträgen zur Umlageberechnung und –erhebung für das laufende Jahr,
- m) der Abschluss eines Kooperationsvertrages nach § 3 Abs. 3 Satz 3,
- n) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen,

- o) der Erlass der Geschäftsanweisung für die Verbandsgeschäftsstelle,
- p) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Ausschüsse nach § 19 Abs. 2,
- q) der Erlass einer Ordnung für die Zahlung von Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung für die Mitglieder des Vorstandsvorstandes,
- r) die Durchführung der Liquidation gemäß § 27 im Falle der Auflösung des Verbandes,
- s) Angelegenheiten, die vom Vorsitzenden oder dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied vorgelegt werden.

(3) Der Vorstandsvorstand ist oberste Dienstbehörde. Der Vorsitzende des Vorstandsvorstandes ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes.

§ 13

Tagungen des Vorstandsvorstandes

(1) Der Vorsitzende beruft den Vorstandsvorstand nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr ein. Der Vorstandsvorstand wird außerdem einberufen, wenn mehr als ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder ein Landesbeirat dies verlangen.

(2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und 21 Tage vor der Tagung abgesandt sein. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

(3) Die Tagungen sind nicht öffentlich. Zu den Tagungen des Vorstandsvorstandes können Mitarbeiter des Verbandes oder andere Personen hinzugezogen werden.

(4) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner jeweiligen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen zwei Wochen eine neue Tagung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese Tagung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

(5) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. In den Fällen des § 12 Abs. 2 Buchst. f sowie für die Zustimmung zu einem Kooperationsvertrag nach § 3 Abs. 3 Satz 3 ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes kann in Ausnahmefällen im Wege einer schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Solche Beschlüsse sind nur gültig, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

(7) Über das Ergebnis jeder Tagung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorsitzende und ein Mitglied des Verbandsvorstandes unterzeichnen, und den Mitgliedern des Verbandsvorstandes unverzüglich zuzusenden.

§ 14

Präsidialausschuss, Ausschüsse des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand bestellt aus seiner Mitte den Präsidialausschuss.

Er besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied, dem Verbandsobmann, dem Vorsitzenden des Kommunalausschusses sowie je einem Mitglied des Vorstandes nach § 11 Abs. 1 Buchst. a, erster und zweiter Spiegelstrich. Die Zusammensetzung muss die Mitgliedschaft eines Vertreters aus jedem der in § 1 Abs. 1 genannten Länder gewährleisten. Der Präsidialausschuss unterstützt das Geschäftsführende Vorstandsmitglied in allen Fragen von verbandspolitischer Bedeutung und bereitet die Vorstandssitzungen vor.

(2) Der Verbandsvorstand kann aus seiner Mitte für bestimmte Aufgaben beratende oder beschließende Ausschüsse bestellen, ihnen widerruflich bestimmte Aufgaben übertragen und ihr Verfahren durch eine Geschäftsordnung regeln. Er kann insbesondere die Aufgabe gemäß § 12 Absatz 2 Buchst. c einem Ausschuss übertragen. Diese Ausschüsse können dritte Personen zur Beratung hinzuziehen.

(3) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied kann den Vorsitz in den Ausschüssen übernehmen oder seinem Stellvertreter übertragen.

§ 14 a

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Landeskonferenzen und der Landesbeiräte, des Verbandsvorstandes und seiner Ausschüsse, des Verbandsobmännerrats sowie des Kommunalausschusses versehen ihre Ämter ehrenamtlich.

§ 15

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

(1) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied leitet die Geschäfte des Verbandes. Es führt den Titel "Geschäftsführender Präsident". Es ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Verbandes. Es regelt die Stellvertretung im Rahmen der Geschäftsverteilung.

(2) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorstandes fallen. Es unterrichtet den Verbandsvorstand über alle wichtigen Angelegenheiten des Geschäftsbetriebes.

§ 16

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

(1) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet für diesen rechtsverbindlich.

(2) Bei Rechtsgeschäften mit dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied wird der Verband durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten.

(3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Erklärungen, durch die in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorstandes vorbehalten sind, Verpflichtungen für den Verband übernommen werden, müssen vom Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

IV. Ausschüsse und Einrichtungen des Verbandes

§ 17

Arbeitsgemeinschaften der Sparkassenvorstände, Obmann

(1) Die Vorstände der Sparkassen in jedem Land bilden zwei Arbeitsgemeinschaften. Im Freistaat Sachsen bilden die Vorstände der Sparkassen drei Arbeitsgemeinschaften.

(2) Jede Arbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte je einen Vorstandsvorsitzenden zum Obmann und zum stellvertretenden Obmann. Der Obmann und sein Stellvertreter vertreten die Arbeitsgemeinschaft im Verbandsobmännerrausschuss. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 18

Verbandsobmännerrausschuss, Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmännerrausschuss besteht aus den Obmännern und ihren Stellvertretern. Der Verbandsobmännerrausschuss hat die Aufgabe, den Erfahrungsaustausch zu pflegen, den Verbandsvorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten und enge Beziehungen zwischen dem Verband und den Vorständen der Sparkassen zu unterhalten.

(2) Die Mitglieder des Verbandsobmännerrausschusses wählen aus ihrer Mitte den Verbandsobmann sowie zwei stellvertretende Verbandsobmänner. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 18 a

Kommunalausschuss

(1) Der Kommunalausschuss besteht aus je einem von den in den Ländern nach § 1 Abs. 1 bestehenden kommunalen Spitzenverbänden entsandten Vertreter. Der Kommunalausschuss hat die Aufgabe, den Erfahrungsaustausch zu pflegen, den Verbandsvorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten und enge Beziehungen zwischen dem Verband und den Kommunen zu unterhalten.

(2) Die Mitglieder des Kommunalausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 19

Verbandsgeschäftsstelle

(1) Die Verbandsgeschäftsstelle besorgt im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe ihrer Geschäftsweisung und der weiteren Beschlüsse der Verbandsorgane die laufenden Geschäfte.

(2) Der Verband kann Arbeits- und Fachausschüsse bilden.

§ 20

Prüfungsstelle

(1) Der Verband unterhält eine Prüfungsstelle. Sie ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig und nicht an Weisungen der Verbandsorgane, die Umfang, Art und Weise oder Ergebnis der Prüfung betreffen, gebunden. Sie wird vom Leiter der Prüfungsstelle geleitet. Er hat einen oder mehrere Stellvertreter. Der Leiter der Prüfungsstelle und dessen Stellvertreter müssen öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sein. Die Prüfungsstelle kann in den in § 1 Abs. 1 genannten Ländern Außenstellen unterhalten. Die mit Prüfungen befassten Personen nehmen keine Aufgaben der verbandspolitischen Interessenvertretung des Verbandes wahr.

(2) Die Prüfungsstelle führt bei Sparkassen und gegebenenfalls auch bei externen Stellen des Rechnungswesens Prüfungen durch, die vorgeschrieben, von der Sparkasse oder einer Aufsichtsbehörde veranlasst worden sind oder auf eigener Zuständigkeit beruhen, insbesondere die Prüfung nach den Regelungen der Satzung für den Sparkassenstützungsfonds. Sie kann die Prüfung anderer Einrichtungen der Sparkassenorganisation auf deren Veranlassung hin übernehmen.

(3) Die Prüfungsstelle ist berechtigt, auf bankaufsichtsbehördliche Anordnung Prüfungen im Einzelfall auch außerhalb des Verbandsgebietes durchzuführen.

(4) Der Vorstand beschließt eine Gebührenordnung.

§ 21

Sparkassenakademie des Verbandes

(1) Zur Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter der Sparkassen und Verbandseinrichtungen errichtet und unterhält der Verband eine Sparkassenakademie, die Außenstellen in den in § 1 Abs. 1 genannten Ländern unterhalten kann.

(2) Die Sparkassenakademie ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung des Verbandes. Der Vorstand erlässt eine Gebührenordnung und bestätigt eine Satzung der Sparkassenakademie.

(3) Der Sparkassenakademie obliegt im Rahmen der einschlägigen Gesetzesvorschriften und ihrer Satzung die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter der Sparkassen und der Verbandseinrichtungen.

(4) Die Sparkassenakademie nimmt mit Zustimmung der in § 1 Abs. 1 genannten Länder die Aufgaben einer zuständigen Stelle nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen wahr.

V. Haushalt, Rechnungslegung

§ 22

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

(1) Der Verband ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung verpflichtet.

(2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Spätestens sechs Wochen vor Beginn des Geschäftsjahres legt das Geschäftsführende Vorstandsmitglied dem Verbandsvorstand und den für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien den Entwurf des Wirtschaftsplanes, die Fortschreibung der mittelfristigen Unternehmensplanung einschließlich der Beteiligungen und eine Berechnung für die im kommenden Jahr zu erhebenden Umlagen vor.

(4) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied erstellt im Auftrag des Verbandsvorstandes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang (Jahresabschluss) sowie einen Lagebericht nach den kaufmännischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Die für große Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

(5) Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer geprüft.

(6) Innerhalb von zehn Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres beschließt die Versammlung über die Feststellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Entlastung des Verbandsvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes. Für die Offenlegung gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend. An die Stelle des Handelsregisters tritt die von der Landesregierung des Landes Brandenburg bestimmte Stelle.

(7) Nach Ablauf des Rechnungsjahres stellt das Geschäftsführende Vorstandsmitglied unverzüglich einen Jahresbericht über die Tätigkeit des Verbandes auf und leitet diesen den Mitgliedern des Verbandes zu.

§ 23

Deckung der Verbandskosten

(1) Einnahmen des Verbandes sind insbesondere Prüfungsgebühren, Zins-, Beteiligungs- und Grundstückserträge sowie die Einnahmen aus der Aus- und Weiterbildung der Sparkassenakademie.

(2) Reichen die eigenen Einnahmen nicht aus, wird von den Sparkassen entsprechend dem zum 30. Juni des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres bestehenden Verhältnis der Durchschnittsbilanzsumme der einzelnen Sparkasse zum Gesamtbetrag der Durchschnittsbilanzsummen der Sparkassen eine Umlage erhoben. Bei der Bemessung der zur Deckung der Verbandskosten notwendigen Finanzierungsbeiträge ist die Inanspruchnahme von Verbandsleistungen in wirtschaftlich vertretbarem Umfang zu berücksichtigen.

(3) Der Verband kann auf sein Vermögen zurückgreifen oder Darlehen aufnehmen. Der Vorstand ist berechtigt, nicht verbrauchte Haushaltsmittel nach vernünftigen kaufmännischen Grundsätzen einer Rücklage zuzuführen. Diese Rücklage soll dem Schwankungsausgleich für den Haushalt des Verbandes dienen. Über Veränderungen dieser Rücklage ist die Versammlung im Rahmen des § 9 Abs. 3 Buchst. f zu informieren.

§ 24

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Vorstandes, der Landesbeiräte und der Ausschüsse sowie die Mitarbeiter des Verbandes sind, auch nach ihrem Ausscheiden, zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet.

§ 25

Haftung

(1) Der Verband haftet den Gläubigern für seine Verbindlichkeiten.

(2) Für einen Fehlbetrag haften die Sparkassen dem Verband im Verhältnis ihrer Einzelanteile. Für uneinbringliche Beträge haften die übrigen Sparkassen in gleicher Weise.

VI. Durchführungs- und Schlussbestimmungen

§ 26

Staatsaufsicht

Gemäß § 3 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, dem Freistaat Sachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über den Ostdeutschen Sparkassenverband (OSV-Staatsvertrag) unterliegt der Verband der Staatsaufsicht (Rechtsaufsicht) der in § 1 Abs. 1 genannten Länder.

§ 27

Auflösung des Verbandes

(1) Im Falle der Auflösung des Verbandes findet eine Liquidation statt. § 25 findet Anwendung. Soweit die Verbandsversammlung keine Liquidatoren wählt, obliegt die Durchführung der Liquidation dem Vorstand.

(2) Im Falle der Liquidation werden aus dem verbleibenden Vermögen etwaige nach § 25 Abs. 2 aufgebrauchte Beträge zurückerstattet und danach den Sparkassen nur der Betrag ihrer Einzelanteile ausgezahlt. Der Rest ist zum Nutzen des Sparkassenwesens zu verwenden. Über die Art der Verwendung beschließt der Vorstand unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit.

§ 28

Inkrafttreten

Satzungsänderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des jeweiligen die Staatsaufsicht über den Verband führenden Landes in Kraft. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des für die Staatsaufsicht zuständigen Landesministeriums gemäß § 3 des Staatsvertrages über den Ostdeutschen Sparkassenverband.

§ 29

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen

- im Amtsblatt für Brandenburg,
- im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern,
- im Amtsblatt des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen,
- im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt.